

Amerikanische Faulbrut – Was, wann, wo? Wieso, weshalb, warum?

Wir unterscheiden zwei Vorgänge:

1 – Freiwillige Futterkranzproben im Rahmen eines Monitorings oder für die Wanderbescheinigung

2 – Es liegt ein Verdacht auf den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut vor

Für den ersten Fall kommt eine Bienensachverständige/ein Bienensachverständiger und zieht im Rahmen der klinischen Durchsicht (Brutwabenschau) Sammelproben aus bis zu 6 Völkern eines Standes. Die Proben werden dann an das Bieneninstitut Mayen gesendet, die Kosten trägt die Imkerin/der Imker. Dazu siehe die Flyer LSI, YouTube Susanne Meuser und Homepage Mayen.

Im zweiten Fall gewinnt man bei einer Brutwabenansicht den Eindruck, dass aufgrund des veränderten Brutbildes ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut vorliegen könnte. In diesem Fall tritt folgende Checkliste in Kraft:

- Bei Verdacht – BSV rufen!!!
- BSV: Eine verdächtige Wabe wird wie ein Geschenk in eine HeavyDuty-Mülltüte eingeschlagen und diese Verpackung dann in eine weitere Mülltüte hineingesteckt, ohne dass an der äußeren Tüte Verklebungen mit Honig und Wabenmaterial entstehen. Diese Wabe wird eingefroren.
- Das Veterinäramt des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV: <https://www.saarland.de/lav.htm> **Landesamt für Verbraucherschutz**, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Telefon (0681) 9978-0, Telefax (0681) 9978-4499) wird kontaktiert.
- Auf Anweisung wird die Wabe gut verpackt per Post an das Veterinäramt gesandt.
- Im Augenblick des Verdachtsfalls besteht die Veränderungssperre am Bienenstand: Nichts darf zugeführt, nichts darf abgeführt werden, der Stand bleibt unverändert, dokumentiert durch Foto und Protokoll des BSV.
- Im LAV findet eine Analyse statt, die zwei/drei Wochen dauern kann. Das Ergebnis ist abzuwarten, vor schriftlichem Bescheid finden keine verändernden Arbeiten am Bienenstand statt.
- Ist das Laborergebnis positiv und wird so der Ausbruch der AFB bestätigt, wird das Veterinäramt weitere Anweisungen geben und einen Sperrbezirk legen, der dann eine Untersuchung der umliegenden Völker und (in der Regel) die Kunstschwarmsanierung der diagnostizierten Völker mit sich bringt.
- Das Procedere findet sich in der Leitlinie zur AFB (s. Download)
- Grundsätzlich: Im Seuchenfall werden alle Schritte mit dem Veterinäramt abgesprochen / vom Veterinäramt schriftlich angeordnet.